

II-7517 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3759 11

1989-05-17

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Graff
und Kollegen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Felddienstbarkeiten in Vorarlberg

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis G 144/87 vom 9. März 1988 dem Antrag des Landesgerichtes Feldkirch auf Aufhebung der für das Land Vorarlberg wirksamen Art. I und II des Gesetzes vom 24.2.1905, RGBl. Nr. 33, wegen Verfassungswidrigkeit keine Folge gegeben.

Nach diesem Gesetz sind als Felddienstbarkeiten sich darstellende Wege-, Wasserleitungs- und Holzriesenservituten von der Eintragung in das Grundbuch ausgenommen.

Der Verfassungsgerichtshof führte wörtlich aus:

"Es mag sein, daß die Ausnahme heute nicht mehr nötig ist, die Gründe für die Einführung des Eintragungszwanges inzwischen überwiegen und die Beseitigung der Sonderbehandlung angezeigt ist. Aber das ist keine vom Verfassungsgerichtshof zu beantwortende Frage, sondern die Aufgabe des Gesetzgebers: der Fortbestand der angegriffenen Regelung ist keine verfassungsrechtliche, sondern eine Zweckmäßigkeitsfrage."

Die gefertigten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e

Welche Pläne haben Sie aus Anlaß dieses Erkenntnisses im Hinblick auf eine Vereinheitlichung des Rechtes der Grunddienstbarkeiten und ihrer grundbücherlichen Behandlung, soweit in manchen Bundesländern, insbesondere in Tirol und Vorarlberg, partikulär-bundesrechtliche zivilrechtliche Sondervorschriften bestehen?